

STATUTEN SIKA AG

1. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

¹ **Firma, Sitz,** Unter der Firma

Dauer Sika AG

Sika SA

Sika Ltd

besteht eine Aktiengesellschaft von unbestimmter Dauer. Der Sitz der Gesellschaft ist Baar/ZG/Schweiz. Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates in der Schweiz und im Ausland Tochtergesellschaften errichten.

² **Zweck** Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen aller Art und insbesondere die Finanzierung von Unternehmen zur Fabrikation, Anwendung und zum Handel von und mit Spezial-Produkten sowie Dienstleistungen für das Bauwesen und die Industrie im In- und Ausland.

Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, einschliesslich des Erwerbs von Grundeigentum.

2. Aktienkapital

¹ **Aktienkapital, Unterteilung** Das Aktienkapital beträgt CHF 1'604'792.93 und ist unterteilt in 160'479'293 auf den Namen lautende Aktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01.

² **Liberierung** Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.

³ **Bezugsrecht** Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht unter Beobachtung von Art. 652b OR nur aus wichtigen Gründen aufheben.

⁴ [**aufgehoben**]

⁵ **Bedingtes Aktienkapital (innerhalb des Kapitalbandes)** Im Rahmen des Kapitalbandes gemäss Art. 2 Abs. 6 dieser Statuten wird das Aktienkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von höchstens 7'686'752 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert im Maximalbetrag von CHF 76'867.52 erhöht durch freiwillige oder obligatorische Ausübung von Options- oder Wandelrechten, welche alleine oder in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Fremdfinanzierungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind. Die Ausübung der Options- und Wandelrechte sowie der Verzicht auf diese Rechte können schriftlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die Platzierung der Options- oder Wandelrechte kann durch eine oder mehrere Banken erfolgen, welche diese Rechte treuhänderisch zeichnen.

Im Rahmen von Art. 2 Abs. 6 dieser Statuten kann der Verwaltungsrat bei der Ausgabe von Options- oder Wandelrechten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beschränken oder aufheben, falls die Options- oder Wandelrechte für die Übernahme oder die Finanzierung einer Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen verwendet werden. In diesem Fall sind Struktur, Laufzeit sowie allenfalls Betrag der Anleihe oder der anderen Fremdfinanzierung sowie die Options- oder Wandelbedingungen durch den Verwaltungsrat entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Begebung festzulegen, wobei Wandelrechte und Optionsrechte während höchstens 10 Jahren ausübbar sein dürfen.

⁶ **Kapitalband** Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 1'527'925.41 (untere Grenze) und CHF 1'681'660.45 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im

Rahmen des Kapitalbandes ermächtigt, bis zum 28. März 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbandes das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 7'686'752 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 bzw. Vernichtung von bis zu 7'686'752 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbandes erfolgen.

Im Falle einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in Bezug auf die unter diesem Art. 2 Abs. 6 auszugebenden Aktien auszuschliessen oder zu beschränken und einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder Konzerngesellschaften zuzuweisen, insbesondere:

1. wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
2. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften, einschliesslich des Erwerbs von Produkten, Immaterialgüterrechten oder Lizenzen; oder
3. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten geographischen Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder

4. für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Konzernleitung, Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften Leistungen erbringen; oder
5. für eine rasche und flexible Kapitalbeschaffung, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht, oder nur mit grossen Umständen oder Verspätung oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre.

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des Kapitalbandes eine bedingte Kapitalerhöhung nach Massgabe von Art. 2 Abs. 5 dieser Statuten vornehmen. Soweit und solange gestützt auf das Kapitalband Rechte oder Pflichten zum Erwerb von Aktien ausstehend sind, kann das Kapitalband im Umfang der maximalen Anzahl solcher Aktien nicht für anderweitige Kapitalerhöhungen verwendet werden.

Die Gesamtzahl der Namenaktien, welche (i) aus bedingtem Kapital (innerhalb des Kapitalbandes) gemäss Art. 2 Abs. 5 der Statuten unter Einschränkung oder Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre sowie (ii) aus dem Kapitalband gemäss Art. 2 Abs. 6 der Statuten in einer oder mehreren Kapitalerhöhungen unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre ausgegeben werden, darf insgesamt 7'686'752 neue Namenaktien nicht überschreiten.

Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer bedingten Kapitalerhöhung (ausserhalb des Kapitalbandes) nach Art. 2 Abs. 4 dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbandes entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbandes legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz im Sinne von Art. 653p OR verwenden oder das Aktienkapital im Sinne von Art. 653q OR gleichzeitig herabsetzen und mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.

3. Aktien, Bucheffekten

- ¹ **Anerkennung Statuten** Die Ausübung von Rechten aus den Aktien schliesst die Anerkennung der jeweils gültigen Fassung der Statuten in sich.
- ² **Vertreter** Für jede Aktie anerkennt die Gesellschaft nur einen Vertreter.
- ³ **Urkunden, Wertrechte** Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden, einfachen Wertrechten im Sinne des OR (in der jeweils geltenden Fassung) oder als Bucheffekten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.
- Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann jederzeit Urkunden (Einzelurkunden oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.
- ⁴ **Bucheffekten** Die Gesellschaft kann die Schaffung von Bucheffekten auf der Grundlage von Einzelurkunden, Globalurkunden oder einfachen Wertrechten veranlassen sowie als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem wieder zurückziehen.
- ⁵ **Bescheinigung** Der Namenaktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

4. Aktienbuch

- ¹ **Führung** Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die

eines Aktienbuchs Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

² Treuhänderischer Erwerb Die Gesellschaft kann die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (Nominees), werden ohne Weiteres bis maximal 3% des Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Eintragungsgrenze hinaus werden Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn der betroffene Nominee die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und Aktienbestände derjenigen wirtschaftlich Berechtigten bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des Aktienkapitals hält und wenn die Meldepflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten und Derivatehandel (FinfraG) (in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt werden.

Der Verwaltungsrat erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen.

³ Falsche Information Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁴ Nachweis Der Erwerber hat einen Ausweis darüber beizubringen, dass ihm die Namenaktie formgerecht übertragen worden ist.

5. [aufgehoben]

6. Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

7. Generalversammlung

7.1. Befugnisse

Unübertragbare Befugnisse Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. die Wahl der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses;
4. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. die Wahl der Revisionsstelle;
6. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
8. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
9. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
10. die Genehmigung der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;
11. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

7.2. Einberufung, Traktandierung, Unterlagen

¹ **Ordentliche Generalversammlung** Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

² **Einberufung** Die Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder durch die Revisionsstelle.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden.

³ **Traktandierungsbegehren** Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen oder verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

⁴ **Einladung, Unterlagen und Tagungs-ort** Die Einberufung zur Generalversammlung hat in der in Ziff. 17 der Statuten vorgesehenen Form mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Gleichzeitig erlässt der Verwaltungsrat die Vorschriften betreffend den Ausweis über den Aktienbesitz.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;

3. die Anträge des Verwaltungsrates und eine kurze Begründung dieser Anträge;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und der Vergütungsbericht mit Bericht der Revisionsstelle sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann auch bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird.

7.3. Ablauf, Abstimmungen, Vertretung

- ¹ **Vorsitz** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, resp. der Vizepräsident des Verwaltungsrates oder bei deren Verhinderung ein vom Verwaltungsrat gewählter Tagespräsident.
- ² **Protokoll** Das Protokoll der Versammlung ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und wird damit in verbindlicher Weise festgelegt.

³ **Stimmrecht** In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, die im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen ist, zu einer Stimme.

⁴ **Beschlussfassung** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (unter Ausschluss der Stimmenthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen), soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
4. die Beschränkung oder Erleichterung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbandes;
6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
8. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. die Auflösung der Gesellschaft;
15. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
16. die Abberufung von mehr als einem Drittel des Verwaltungsrates.

- ⁵ **Stichentscheid** Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- ⁶ **Abstimmungs-/Wahlverfahren** Der Vorsitzende kann das offene, schriftliche oder elektronische Abstimmungs- und Wahlverfahren anordnen.
- ⁷ **Vertretung** Jeder stimmberechtigte Aktionär kann seine Aktienstimmen durch einen Dritten an der Generalversammlung vertreten lassen. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Verwaltungsrat.
- ⁸ **Unabhängiger Stimmrechtsvertreter** Zudem können sich die Aktionäre durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen und diesem schriftlich oder elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen. Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Die Generalversammlung wählt den Stimmrechtsvertreter jährlich. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

8. Verwaltungsrat

8.1. Wahl, Zusammensetzung

- ¹ **Wahl und Amtsdauer** Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- ² **Anzahl** Der Verwaltungsrat besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern.
- ³ **Wahl Präsident** Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Präsidenten. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

- ⁴ **Konstituierung** Soweit nicht durch die Generalversammlung direkt in eine bestimmte Funktion gewählt, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten ernennen und bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.
- ⁵ **Vakanz Präsidium** Bei Vakanz des Amtes des Präsidenten übernimmt der vom Verwaltungsrat ernannte Vizepräsident das Amt für die verbleibende Amtsdauer.

8.2. Aufgaben

- ¹ **Allgemein** Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Oberaufsicht der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und hat alle Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich durch Gesetz und/oder Statuten anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind.
- ² **Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben** Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. Festlegung der Organisation;
 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen und Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
 5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen. Zu diesem Zweck lässt sich der Verwaltungsrat regelmässig über den Geschäftsgang unterrichten;
 6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. Festlegung der Vergütungspolitik und Antrag an die Generalversammlung betreffend Genehmigung der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;
 8. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
 9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und dar-

aus folgende Statutenänderungen.

8.3. Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

¹ **Einberufung** Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

² **Quorum** Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder persönlich, über Telefon- oder Videokonferenz oder mittels anderer elektronischer Mittel teilnimmt. Sitzungen können auch ohne Sitzungsort stattfinden.

Dieses Anwesenheitsquorum ist nicht notwendig für die Feststellung über die Kapitalerhöhung und die Kapitalherabsetzung sowie die zugehörigen Statutenänderungen.

³ **Beschlussfassung** Die Beschlüsse des Verwaltungsrates erfolgen durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

⁴ **Zirkularbeschluss** Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

⁵ **Protokoll** Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

8.4. Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns

Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf bis zu zehn Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb des Konzerns innehaben, jedoch nicht mehr als vier Mandate bei börsenkotierten Rechtseinheiten.

Werden Mandate in verschiedenen Gesellschaften ein- und desselben Konzerns ausgeübt, so werden diese gesamthaft als ein Mandat gezählt, dürfen aber für einen anderen Konzern je vierzig nicht überschreiten.

Die Übernahme von Mandaten darf die Wahrnehmung der Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigen.

9. Nominierungs- und Vergütungsausschuss

¹ **Wahl** Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses einzeln. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Wiederwahl ist möglich.

² **Anzahl** Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Bei nicht vollständiger Besetzung des Nominierungs- und Vergütungsausschusses ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Nominierungs- und Vergütungsausschuss selbst.

³ **Grundsätze Aufgaben und Zuständigkeiten** Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss hat im Bereich Vergütungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten (Grundsätze):

1. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;
2. Ausgestaltung der Vergütungsprogramme entsprechend den in den Statuten festgelegten Prinzipien;

3. Vorschlag des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrates;
4. Bestimmung der Vergütung für den Präsidenten des Verwaltungsrates;
5. Vorschlag der einzelnen Vergütungen für die übrigen Verwaltungsratsmitglieder und die Mitglieder der Konzernleitung zuhanden des Verwaltungsrates.

⁴ **Weitere Aufgaben** Der Verwaltungsrat kann dem Nominierungs- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung und Personalwesen und damit zusammenhängenden Bereichen zuweisen. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Befugnisse des Nominierungs- und Vergütungsausschusses.

10. Konzernleitung

¹ **Übertragung Geschäftsführung** Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

² **Organisationsreglement** Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

³ **Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns** Ein Mitglied der Konzernleitung darf bis zu fünf Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb des Konzerns innehaben, jedoch nicht mehr als zwei Mandate bei börsenkotierten Rechtseinheiten. Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss genehmigt jede Mandatsübernahme.

Werden Mandate in verschiedenen Gesellschaften ein- und desselben Konzerns ausgeübt, so werden diese gesamthaft als ein Mandat gezählt, dürfen

aber für einen anderen Konzern je zehn nicht überschreiten.

Die Übernahme von Mandaten darf die Wahrnehmung der Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigen.

11. Vergütungen

¹ Verwaltungsrat, Grundsatz Der Verwaltungsrat erhält eine jährliche fixe Vergütung ausgerichtet in bar und/oder in Aktien.

Konzernleitung, Grundsatz Die Konzernleitung erhält eine fixe und eine variable Vergütung. Die variable Vergütung besteht aus einer leistungs- und erfolgsabhängigen Vergütung (*Leistungsbonus*) in bar und eventuell teilweise in Aktien (*Aktienerwerbsprogramm*) sowie einer erfolgsabhängigen Vergütung in der Form von Anrechten auf Aktien (*Long Term Incentive Plan*).

² Genehmigung durch Generalversammlung Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich

1. für den Verwaltungsrat die totale fixe Vergütung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, und
2. für die Konzernleitung die totale fixe und variable Vergütung (*Leistungsbonus* sowie die Zuteilung der Anrechte auf Aktien unter dem Long Term Incentive Plan) für das kommende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Wird der Antrag des Verwaltungsrates betreffend der fixen Vergütung des Verwaltungsrates oder betreffend der fixen und/oder variablen Vergütung der Konzernleitung nicht genehmigt, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

- ³ **Verwaltungsrat, Zuteilung Aktien**
- Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Vergütung des Verwaltungsrates in Aktien ausgerichtet wird gemäss den folgenden Grundsätzen:
1. Die Anzahl der zugeteilten Aktien wird durch den Verwaltungsrat festgelegt;
 2. Der Wert der Aktien richtet sich nach deren Kurswert im Zeitpunkt der Festlegung der Anzahl Aktien durch den Verwaltungsrat;
 3. Der Verwaltungsrat legt reglementarisch die Sperrfrist fest, wobei diese im Fall einer Übernahme oder Liquidation der Gesellschaft sowie bei Invalidität oder Tod des Berechtigten dahinfällt.
- ⁴ **Konzernleitung, Leistungsbonus**
- Der Verwaltungsrat legt den Leistungsbonus der Konzernleitungsmitglieder nach den folgenden Grundsätzen fest:
1. Der Leistungsbonus hängt vom Konzernerfolg und der Erreichung persönlicher Leistungsziele ab;
 2. Der Verwaltungsrat bestimmt die Kennzahlen zur Ermittlung des Konzernerfolgs. Er vereinbart mit jedem Mitglied der Konzernleitung jährlich persönliche Leistungsziele und legt dessen Ziel-Leistungsbonus fest;
 3. Abhängig vom Erreichen der Leistungsziele variiert der effektiv ausbezahlte individuelle Leistungsbonus zwischen 0% und maximal 200% des Ziel-Leistungsbonus;
 4. Der Leistungsbonus kann in bar oder durch Bezug vergünstigter Aktien oder Gratisaktien (unter dem Aktienerwerbsprogramm der Gesellschaft gemäss Ziff. 11 Abs. 5 der Statuten) entrichtet werden.
- ⁵ **Konzernleitung, Aktienerwerbsprogramm**
- Der Verwaltungsrat legt die Zuteilung von Aktien an die Mitglieder der Konzernleitung unter dem Aktienerwerbsprogramm nach den folgenden Grundsätzen fest:
1. Der Verwaltungsrat bestimmt, ob und zu welchen Bedingungen die Konzernleitungsmitglieder einen Teil ihres Leistungsbonus in Aktien der Gesellschaft beziehen;
 2. Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass in Abhängigkeit der Anzahl der erworbenen Aktien zusätzliche Aktien gratis bezogen werden können;
 3. Der Bezugspreis für die Aktien richtet sich nach deren Kurswert in einer bestimmten Referenzperiode nach Abschluss des Geschäftsjahres;
 4. Der Verwaltungsrat legt die Sperrfrist reglementarisch fest, wobei diese im

Fall einer Übernahme oder Liquidation der Gesellschaft sowie bei Invaldi-
tät, Pensionierung oder Tod des Berechtigten dahinfällt.

**⁶ Konzernlei-
tung, Long
Term Incenti-
ve Plan**

Der Verwaltungsrat legt die Zuteilung von Aktien an die Mitglieder der Kon-
zernleitung unter dem Long Term Incentive Plan nach den folgenden Grund-
sätzen fest:

1. Der Verwaltungsrat legt zu Beginn jeder Leistungsperiode für jedes Mit-
glied der Konzernleitung eine bestimmte Anzahl von Anrechten auf Aktien
der Gesellschaft und der damit verknüpften Konzernziele fest;
2. Der Wert der Anrechte richtet sich nach dem Aktienkurs während einer
Referenzperiode vor Beginn der Leistungsperiode;
3. Während der Leistungsperiode unterliegen diese Anrechte Verfallklauseln;
4. Nach Ablauf der Leistungsperiode werden die festgelegten Anrechte ge-
stützt auf die effektive Zielerreichung definitiv in das Recht auf Erhalt von
Aktien umgewandelt. Abhängig vom Erreichen der Ziele variiert die Anzahl
effektiv zugeteilter Aktien zwischen 0% und maximal 200% der gemäss Zif-
fer 1 festgelegten Anrechte. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat
eine Auszahlung in bar genehmigen;
5. Der Verwaltungsrat legt die Sperrfrist der zugeteilten Anrechte fest, wobei
diese im Fall einer Übernahme oder Liquidation der Gesellschaft sowie bei
Invalidität, Tod oder Pensionierung des Berechtigten dahinfällt.

**⁷ Konzernlei-
tung, Zusatz-
betrag für
neue Mitglie-
der**

Der Verwaltungsrat kann für Mitglieder der Konzernleitung, die nach der Ge-
nehmigung der Vergütung ernannt werden, zusätzliche Vergütungen geneh-
migen. Die zusätzliche Gesamtvergütung pro neues Konzernleitungsmitglied
darf maximal 200%, bzw. im Fall der Neuwahl des CEO, maximal 400% über
der durchschnittlichen Gesamtvergütung für die Konzernleitung für das letzte
Geschäftsjahr liegen. Nachgewiesene Nachteile, die aufgrund des Stellen-
wechsels entstehen, dürfen im Rahmen dieses Gesamtbetrages entschädigt
werden.

**⁸ Einkünfte
bei Konzern-
gesellschaften**

Werden Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Konzern-
leitung ausbezahlt für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft
direkt oder indirekt kontrolliert werden bzw. welche das betreffende Mitglied
in Ausübung seines Mandats als Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. seiner
Tätigkeit als Konzernleitungsmitglied wahrnimmt, so sind diese Vergütungen

auf Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch die Generalversammlung.

12. Vorsorgeleistungen, Darlehen, Kredite

¹ **Vorsorge** Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung werden nur im Rahmen der anwendbaren in- und ausländischen Pensionskassen- oder vergleichbaren Plänen der Gesellschaft bzw. ihrer Gruppengesellschaften (einschliesslich Kadervorsorgeplan, Frühpensionierungsplan für Konzernleitungsmitglieder [Wohlfahrtsstiftung] und internationaler Vorsorgeplan) ausbezahlt. Die Leistungen an die Versicherten und die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich aus den jeweiligen Plänen bzw. Reglementen.

² **Darlehen, Kredite** Es werden keine Darlehen, Kredite, Garantien oder andere Sicherheiten der Gesellschaft an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung ausgerichtet.

13. Dauer von Verträgen

Mandate Verwaltungsräte, Arbeitsverträge Für Verwaltungsratsmitglieder richtet sich die Dauer des Mandats nach Amtsdauer und Gesetz. Befristete Arbeitsverträge mit Konzernleitungsmitgliedern dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen mit Konzernleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate. Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Konzernleitung können ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot enthalten, das entschädigt werden kann. Die Entschädigung für Wettbewerbsverbote ist auf den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre beschränkt.

14. Die Revisionsstelle

¹ **Wahl** Die Generalversammlung wählt jährlich eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle mit besonderen fachlichen Vorausset-

zungen gemäss Art. 727b OR. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

² **Rechte und Pflichten** Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15. Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Gewinnverteilung

¹ **Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² **Jahres- und Konzernrechnung** Jahresrechnung und Konzernrechnung sind unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des anwendbaren Standards zur Rechnungslegung aufzustellen.

³ **Gewinnverteilung** Für die Gewinnverteilung gelten folgende Vorschriften: Nach Vornahme der kaufmännisch notwendigen und gesetzlich zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen wird die gesetzliche Gewinnreserve gemäss Art. 672 OR dotiert. Über den restlichen Gewinn verfügt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates im Rahmen der gesetzlichen Auflagen frei, wobei auf alle Aktien nach Massgabe ihres Nominalwertes die gleiche Dividende ausgeschütten ist.

16. Auflösung und Liquidation

¹ **Beschluss** Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

² **Durchführung** Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

³ **Liquidationserlös** Der Liquidationserlös ist auf alle Aktien nach Massgabe ihres Nominalwertes zu verteilen.

17. Bekanntmachung und Mitteilungen

Publikationsorgan, Mitteilungen Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
Mitteilungen an die Aktionäre können auch durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder auf elektronischem Weg erfolgen.

[27.05.98]

[revidiert: Cham, 8. Mai 2002]

[revidiert: Baar, 19. August 2003]

[revidiert: Cham, 21. April 2004]

[revidiert: Unterägeri, 25. Februar 2005]

[revidiert: Cham, 12. April 2005]

[revidiert: Cham, 20. April 2010]

[revidiert: Cham, 12. April 2011]

[revidiert: Cham, 15. April 2014]

[revidiert: Baar, 11. Juni 2018]

[revidiert: Baar, 25. Januar 2022]

[revidiert: Baar, 15. Februar 2022]

[revidiert: Baar, 14. Februar 2023]

[revidiert: Baar, 28. März 2023]

[revidiert: Baar, 7. Dezember 2023]

Zürich, 25. März 2025

Der Vorsitzende:



Thierry F.J. Vanlancker

Der Protokollführer:



Stefan Mösli

Beglaubigung

Hiermit beglaube ich, der unterzeichnende öffentliche Notar des Notariates Zürich (Altstadt), Löwenstrasse 11, 8001 Zürich, Markus Müller-Smit, dass die vorstehenden Statuten den derzeit beim Handelsregister hinterlegten und geltenden Statuten der Sika AG mit Sitz in Baar ZG, entsprechen, unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Generalversammlung von heute.

Zürich, den 25. März 2025

 Notariat Zürich (Altstadt)

M. Müller-Smit, Notar